

den 10. May 1805.

Als Mich: Carl Friedrich Gering, D. d. Weiblicher für  
die Corp. Studenten zum Lehrling bestatigt  
worden. In Cons.

den 17. May 1805.

Acto fabro  
Johann Christian Gering  
die  
Friedrich Gering bei gemeinshaftl. Lehrling  
des verstorbenen Gering's des gemeinshaftl. Lehrling  
wird angenommen, und den Lehrling -- verlegt. In Cons.

Eodem

Acto auf  
H. Gering  
den nach fol. Proj. Mannst.

bei besondern Lehrling seine wirt: Gering  
gemeinshaftl. des Lehrling gemein  
nen, und als seine Lehrling des den Lehrling --  
samt Nebenbesen verlegt, und den Lehrling verlegt  
geben. In Cons.

Item

Als nunmehr angenommen wurde das Quart.  
Christian Friedrich Gering für H. Meier Gering,  
zum Lehrling bestatigt worden. In Cons.  
den 22. May 1805.

Acto ist  
Gottlob Julius, den Säulen Gardinanten zugewandt,  
zum Lehrling angenommen worden, als Lehrling,  
des den Lehrling -- -- samt Nebenbesen verlegt,  
und den Lehrling abgelehrt, in Cons.  
Friedrich Gering  
Act. jur.